

20. JUNI 1994 - Königlicher Erlass zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen über die Gewährung einer Diplomzulage an bestimmte Bedienstete der öffentlichen Feuerwehrdienste und der Gemeindepolizei

(offizielle deutsche Übersetzung: Belgisches Staatsblatt vom 15. Februar 1996)

Diese offizielle deutsche Übersetzung ist von der Zentralen Dienststelle für Deutsche Übersetzungen beim Beigeordneten Bezirkskommissariat in Malmedy erstellt worden.

20. JUNI 1994 - Königlicher Erlass zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen über die Gewährung einer Diplomzulage an bestimmte Bedienstete der öffentlichen Feuerwehrdienste und der Gemeindepolizei

Artikel 1 - Vorliegender Erlass findet Anwendung auf das Personal der öffentlichen Feuerwehrdienste und das Personal der Gemeindepolizei.

Art. 2 - Die zuständige Behörde kann bestimmten Mitgliedern des in Artikel 1 erwähnten Personals unter den durch vorliegenden Erlass festgelegten Bedingungen eine Diplomzulage gewähren.

Art. 3 - Das Diplom, Brevet beziehungsweise Zeugnis, für das eine Diplomzulage gewährt werden kann, darf nicht dasjenige sein, das für die Ernennung in den dem Amt entsprechenden Dienstgrad verlangt wird, und muss ferner der Ausübung des Amtes unmittelbar förderlich sein.

Art. 4 - Die Diplomzulage kann nur für Diplome, Brevets oder Zeugnisse gewährt werden, die vom Minister des Innern anerkannt worden sind.

Art. 5 - Ein und dasselbe Personalmitglied darf nicht gleichzeitig die Diplomzulage und eine andere Art von Aufwertung erhalten, die die in Artikel 2 erwähnte zuständige Behörde für dasselbe Diplom, Brevet beziehungsweise Zeugnis gewährt.

Art. 6 - In Anwendung von Artikel 4 stellt der Minister des Innern eine Liste A und eine Liste B auf, in denen pro Dienstgrad die anerkannten Diplome, Brevets und Zeugnisse aufgeführt sind.

Ist das Diplom, Brevet oder Zeugnis auf Liste A erwähnt, eröffnet es Anspruch auf eine jährliche Zulage von höchstens 20.000 F.

Ist das Diplom, Brevet oder Zeugnis auf Liste B erwähnt, eröffnet es Anspruch auf eine jährliche Zulage von höchstens 40.000 F.

Der Betrag, der gewährt werden kann, darf 40.000 F nicht überschreiten und darf nicht höher sein als die Differenz zwischen dem Gehalt für den betreffenden Dienstgrad und dem Gehalt für den nächsthöheren Dienstgrad bei gleichem Dienstalder.

Art. 7 - Bei Teilzeitämtern bemisst sich die Diplomzulage nach den effektiven Dienstleistungen.

Art. 8 - Die Diplomzulage darf an den Schwellenindex 138,01 gekoppelt werden und schwankt gemäß dem Gesetz vom 1. März 1977 zur Einführung einer Regelung zur Kopplung gewisser Ausgaben im öffentlichen Sektor an den Verbraucherpreisindex des Königreiches.

Art. 9 - Der Königliche Erlass vom 18. Januar 1974 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen über die Gewährung einer Diplomzulage an bestimmte Bedienstete der Provinzen, Gemeinden, Agglomerationen und Gemeindeföderationen findet ab Inkrafttreten des vorliegenden Erlasses nicht mehr Anwendung auf das in Artikel 1 erwähnte Personal.

Art. 10 - Vorliegender Erlass tritt mit der Anwendung der allgemeinen Revision der Sätze der Gehaltstabellen auf die anderen Personalkategorien derselben Behörde und frühestens mit Wirkung vom 1. Januar 1994 in Kraft.

Art. 11 - Unser Minister des Innern ist mit der Ausführung des vorliegenden Erlasses beauftragt.